

Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cinematography der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 16.01.2013

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Cinematography erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Masterprüfung

- § 7 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 8 Die Masterarbeit
- § 9 Wiederholung der Masterarbeit
- § 10 Zeugnis/Masterurkunde
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese besondere Prüfungsordnung gilt für Prüfungen, die im Masterstudiengang Cinematography auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (APO/BAMA) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Modulprüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten erlangt haben.

(2) Die Studierenden sind in der Lage in der Praxis als verantwortliche Bildgestaltende und als verantwortlicher Bildgestaltender unterschiedliche Projekte der gegenwärtigen und zukünftigen Bewegtbildmedien zu realisieren.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Cinematography wird der akademische Grad

Master of Fine Arts (M.F.A.)

als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Cinematography beträgt 6 Semester.

(2) Das erste Studienjahr ist verpflichtend in Vollzeit zu absolvieren. Das zweite und dritte Studienjahr sind in Teilzeit mit halber Workload zu absolvieren. Auf formlosen Antrag kann das 2. Studienjahr auch in Vollzeit absolviert werden, die Studiendauer verkürzt sich dann auf gesamt 4 Semester. Der formlose Antrag ist bis zum Ende des 1. Fachsemesters im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten zu stellen.

(3) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 53 Semesterwochenstunden (SWS). Für den Abschluss des Masterstudiums Cinematography müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erbracht werden. Das künstlerische Abschlussprojekt, die Masterarbeit sowie das Kolloquium zur Masterarbeit werden mit insgesamt 56 LP Leistungspunkten angerechnet.

(3) Das Studium besteht aus den folgenden 7 Modulen:

Studienmodule:

- Modul 1: Künstlerische Kameraarbeit (19 LP)
- Modul 4: Freies Studium (5 LP)
- Modul 5: Aktuelle Tendenzen (5 LP)

Projektmodul:

- Modul 2: Künstlerische Projekt- und Forschungsarbeit (27 LP)

Spezialisierungsmodule:

- Modul 3: Vertiefungsmodul entsprechend dem künstlerischen Abschlussprojekt (8 LP)

Abschlussmodule

- Modul 6: Künstlerisches Abschlussprojekt (40 LP)
- Modul 7: Masterarbeit (16 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Modulteilprüfungen haben eine Dauer von 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 Abs. 1 APO/BAMA der HFF.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet.

II. Masterprüfung

§ 7 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. dem künstlerischen Abschlussprojekt einschließlich dessen Präsentation,
3. der Masterarbeit und
4. dem Kolloquium zur Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote wird mit folgender Gewichtung ermittelt:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen	25%
Note des Moduls künstlerisches Abschlussprojekt	40%
Note der Masterarbeit	25%
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit	10%

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten mindestens erreicht worden sind:

Arithmetisches Mittel der Noten der studienbegleitenden Modulprüfungen	1,3
Note des Moduls künstlerisches Abschlussprojekt	1,3
Note der Masterarbeit	1,3
Note des Kolloquiums zur Masterarbeit	2,0

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt und

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1

Modul 1 Künstlerische Kameraarbeit

Modul 2 künstlerische Projekt- und Forschungsarbeit

Modul 6 Künstlerisches Abschlussprojekt

Modul 7 Masterarbeit

2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2

Modul 3 Vertiefungsmodul entsprechend dem künstlerischen Abschlussprojekt

Modul 4 Freies Studium

Modul 5 Aktuelle Tendenzen

(5) Im Modul 3 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS mit 8 LP zu absolvieren. Dabei ist die Lehrveranstaltung „Technisch-künstlerische Assistenzen verpflichtend zu belegen.“

Im Modul 4 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS mit 5 LP zu absolvieren.

Im Modul 5 sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 SWS mit 5 LP zu absolvieren.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt (39 LP) soll durch seine Interdisziplinarität die Zusammenarbeit mehrerer Studiengänge fördern. Es beinhaltet die visuelle Umsetzung eines Filmprojektes als bildgestaltende Kamerafrau bzw. als bildgestaltender Kameramann. Sie dient dem Nachweis, dass die/der Studierende befähigt ist, auf künstlerisch und beruflich organisatorische Weise selbständig für Film und Fernsehen tätig zu sein. Die Weiterentwicklung einer persönlichen visuellen Handschrift in der Kameraarbeit ist Ziel der Ausbildung. Teil der sozialen Kompetenz ist die Integrationsfähigkeit in das Zusammenspiel eines professionellen Teams.

(7) Die Abnahme des künstlerischen Abschlussprojektes findet im Rahmen einer Präsentation (1 LP) statt.

(8) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist der Abschluss der Module 1 bis 5. Im Ausnahmefall können einzelne studienbegleitende Prüfungen bis zum Tag der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 8 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (15 LP) besteht in der Auseinandersetzung mit bildgestalterischen Fragestel-

lungen. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, theoretische Aspekte in der Arbeit als bildgestaltende Kamerafrau bzw. als bildgestaltender Kameramann eigenständig zu bearbeiten. Dazu gehört auch die Analyse von Bildern und das Kommunizieren der Ergebnisse als Teil der künstlerischen Forschung im Rahmen des Masterstudiums.

(2) Für die Anfertigung stehen 12 Wochen zur Verfügung. Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb der ersten 4 Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll mindestens 30 Seiten, höchstens jedoch 60 Seiten betragen. In begründeten Fällen ist auf formlosen Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal vier Wochen möglich. Der formlose Antrag ist im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten abzugeben.

(3) Der drucktechnische Teil einer Masterarbeit ist gem. § 21 Abs. 11 APO/BAMA innerhalb der festgelegten Frist in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, doc-, oder doc-Datei) im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten abzuliefern. Masterarbeiten sind auf ihrem Deckblatt bzw. im Titelvorder- oder Abspann mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Hochschule, Studiengang, Thema, Betreuerin bzw. Betreuer und Anfertigungs- bzw. Herstellungsjahr zu kennzeichnen.

(4) Die Masterarbeit wird gemäß § 21 Abs. 3 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Die Masterarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Masterarbeit

Die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit können bei einer Leistung, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Masterurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. die Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, im Falle des Moduls 6 zusätzlich den Titel des künstlerischen Abschlussprojekts sowie der/ des Regisseurin/Regisseurs, der Lauflänge und des Genres,
- die Note und das Thema der Masterarbeit,
- die Note des Kolloquiums zur Masterarbeit und
- das Gesamtprädikat

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Besondere Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg in Kraft.

Anlagen: Muster des Zeugnisses der Masterprüfung und der Masterurkunde, Diploma Supplement